

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 485/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Shlomo C. [REDACTED],
[REDACTED], H. [REDACTED] St. R. [REDACTED], T. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Finanzminister des Landes
Schleswig-Holstein - Amt für Wiedergutmachung -
Hohenbergstraße 4, Kiel 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des vierten Zivilsenats als Entschädigungssenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 6. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der sachverständig beratene Berufungsrichter stellt fest: Der Kläger leidet an einer Angstneurose mit Verstimmungen und einer vegetativen Fehlsteuerung. Es handelt sich um ein Anlageleiden. Vor der Verfolgung haben Beschwerden nicht vorgelegen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Verursachungsanteil der Verfolgung ein Viertel betragen hat.

Der Berufungsrichter hat deshalb die Klageansprüche verneint. Diese Entscheidung, die im wesentlichen auf der vom Tatrichter zu verantwortenden Feststellung und

194

- 3 -

Würdigung des medizinischen Sachverhalts beruht, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmt - entgegen der Meinung der Beschwerde - mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung und Anwendung der §§ 3 und 4 der 2. DV-BEG überein. Klärungsbedürftige Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)